

Kraft-Wärme-Kopplung: ZDS fordert Verlängerung der Übergangsfristen für Fördervorgaben

Der ZDS hält es mit Blick auf den geplanten Betrieb innovativer Kraftwerkschiffe (sog. „power barge“) als KWK-Anlagen durch Seehafenunternehmen für zwingend erforderlich, dass die im aktuellen Referentenentwurf des Gesetzes für Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) geregelten Übergangsfristen für Fördervorgaben verlängert werden.

Dabei sollten die Übergangsfristen für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um ein halbes Jahr bis 30. Juni 2016 und für die Aufnahme des Dauerbetriebes um ein Jahr bis 30. Juni 2017 verlängert werden, denn nur unter Einhaltung dieser Fristen haben Betreiber von neuen KWK-Anlagen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach dem KWKG.

Neben der sauberen wasserseitigen Stromversorgung von Kreuzfahrtschiffen durch „power barge“ zur Reduktion von Emissionen während der Liegezeiten in den Häfen ist unter Effizienzgesichtspunkten zusätzlich auch ein Betrieb dieser neuen und innovativen Kraftwerkschiffe für die landseitige Stromversorgung realisierbar. Dabei wird der Strom schiffsseitig in schwimmenden und mit umweltfreundlichem (Flüssig-)Gas betriebenen Kraftwärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugt und in das Stromnetz eingespeist, um auf diese Weise einen wertvollen

und klimafreundlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Die Wärme wird dabei parallel ins Fernwärmenetz eingespeist.

Viele Kraftwerkschiffsprojekte der Seehafenunternehmen befinden sich derzeit in der Realisierungsphase; diese wurden bereits mit einer mehrjährigen Vorlaufzeit im Vertrauen auf Bestandsschutz des KWKG geplant. Es handelt sich hierbei um äußerst komplexe, innovative sowie kostenintensive Vorhaben, zu deren Realisierung auch im Hinblick auf die Bewältigung der für alle Beteiligten neuen Planungsvorläufe ein deutlich größerer Zeithorizont benötigt wird als bei etablierten Projekten.

Daher können viele Anträge auf Genehmigung nach dem BImSchG erst in nächster Zeit gestellt werden, so dass eine behördliche Genehmigung noch in 2015 nicht zu erwarten sein wird. Der Dauerbetrieb der schwimmenden KWK-Anlagen ist insbesondere aufgrund der technischen Komplexität und der Vorlaufzeiten für den Bau von Fernwärmeinfrastruktur im Hafenbereich (Überwindung von Brücken, Schleusenanlagen, Hafenbecken, Hochwasserschutzanlagen) vielfach erst in 2017 möglich.

Der ZDS hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des KWKG das Bundeswirtschaftsministerium um Berücksichtigung der notwendigen Fristverlängerungen gebeten.